

Mittel der sogenannten organisierten Debatte (Art. 64a) wurde in der Regel zurückhaltend und nur für bestimmte, speziell dafür geeignete Debatten eingesetzt. Es sind dies vor allem Eintretensdebatten zu grossen Vorlagen, bei denen die Hauptdiskussion in der Detailberatung stattfindet und auch auf diese zu konzentrieren ist, oder Diskussionen über einen Bericht. Wir verweisen auf die Eintretensdebatten zur Koordinierten Verkehrspolitik und zur Asylgesetzrevision in der vergangenen Frühjahrsession.

Wie wir dies bereits bei früherer Gelegenheit getan haben (84.919 Mo Bréplaz, 85.716 EA Ott), möchten wir erneut in Erinnerung rufen, dass es nur dank den verschiedenen Rationalisierungsmassnahmen möglich ist, die hängigen Geschäfte im Rahmen der ordentlichen Sessionen zu behandeln. So ist denn für dieses Jahr auch keine Sonder-session notwendig.

Das Büro teilt die Ansicht der Interpellantin, dass die organisierte Debatte im Rahmen der verschiedenen Rationalisierungsmassnahmen wie erwähnt nur in Ausnahmesituationen verwendet werden soll.

Was die erste Frage der Interpellation betrifft, verweisen wir auf die Antwort des Büros und der Fraktionspräsidentenkonferenz auf die Einfache Anfrage Ott (Amtl. Bulletin 1985, S. 2291 f.), insbesondere auf die Punkte 2 und 3.

Präsident: Die Interpellantin ist von der Antwort des Büros teilweise befriedigt.

Präsident: Wir kommen zum nächsten Abschnitt. Die folgenden Interpellanten verlangen Diskussion. Sie haben bei den jeweiligen Interpellationen zu entscheiden, ob Sie Diskussion gestatten wollen oder nicht.

85.996

Interpellation Braunschweig

Atomsperrvertrag.

3. Ueberprüfungskonferenz

Accord de non-prolifération nucléaire.

IIIe conférence de réexamen

Wortlaut der Interpellation vom 19. Dezember 1985

Ist der Bundesrat bereit, über Verlauf, Ergebnisse und Einschätzung der 3. Ueberprüfungskonferenz vom 27. August bis zum 20. September 1985 und über die Zukunft des Atomsperrvertrages – nicht zuletzt im Hinblick auf das Jahr 1995 – entweder im Rahmen dieser Interpellationsbeantwortung oder unabhängig von ihr zuhanden des Parlaments und der Oeffentlichkeit einen Bericht zu erstatten?

Dieser Bericht soll insbesondere auch die Beiträge der Schweiz, ihre Möglichkeiten und Grenzen zur Darstellung bringen und auf die folgenden Fragen eine Antwort geben:

1. Welche Folgen hatten während der Ueberprüfungskonferenz, in der Schlusserklärung – und seither – die drei Arbeitspapiere der Schweiz: Erleichterungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit (zu Art. IV), Vorschlag für eine Streitschlichtungsklausel aus dem Jahre 1980, konkrete Massnahmen im Bereich der Rüstungskontrolle und der Abrüstung (zu Art. VI)?

Welche Vorstellungen hat der Bundesrat über diese konkreten Massnahmen, die er fordert?

2. Warum setzte sich die Schweizer Delegation nicht für die beiden Resolutionen Mexikos ein (die inhaltlich von Japan, Neuseeland, Australien, Schweden, Dänemark, Irland, Rumänien usw. unterstützt worden waren), die sofortige einseitige Erklärungen für ein Moratorium sämtlicher Atomtests und das Einfrieren der Atomwaffenarsenale auf dem gegenwärtigen Stand verlangten? (Heute können Atomtests bis hinunter auf eine Kilotonne Sprengkraft durch Seismolo-

gie und Fernfeststellung – Satellitentechnologie – wahrgenommen und lokalisiert werden).

Waren die Neutralitätspolitischen Bedenken nicht eher Ausdruck von Ueberängstlichkeit und Mangel an Wagnisbereitschaft? Liess sich unser Land von derselben Aengstlichkeit leiten, als sich die Schweizer Delegation an den Vorbereitungs-gesprächen mit blockunabhängigen Staaten nicht vertreten liess?

3. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass die Aufforderung an die Atomstaaten in der Schlusserklärung (immerhin wenigstens eine solche!) sehr unverbindlich und bescheiden herausgekommen ist?

4. Warum widersetzte sich die Schweiz der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von «full-scope-safeguards» (umfassende Kontrollmassnahmen auf sämtlichen Atomanlagen eines Landes) als Voraussetzung für Atomexporte nach Ländern, die dem Atomsperrvertrag nicht beigetreten sind (z.B. Argentinien, Brasilien, Indien, Israel, Pakistan, Südafrika)? Teilt der Bundesrat die Befürchtung über das Entstehen neuer Schwellenmächte resp. neuer Kernwaffenmächte (horizontale Proliferation) und über das Wegfallen des Anreizes, dem Atomsperrvertrag beizutreten?

5. In welcher konkreten Weise wird sich der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den neutralen Staaten Europas und mit den Blockfreien Staaten für die CTBT-Verhandlungen (Comprehensive Test Ban Treaty) einsetzen, nachdem das einseitige Atomteststopp-Moratorium der UdSSR voraussichtlich nur noch für kurze Zeit laufen wird?

6. Sieht der Bundesrat die Gefahr, dass der Atomsperrvertrag durch neue Technologien unterlaufen wird (insbesondere der Laser-Isotopen-Trennung, der Plutoniumwirtschaft durch den Bau von Wiederaufbereitungsanlagen und schnelle Brutreaktoren, der Fusionsforschung usw.)?

Texte de l'interpellation du 19 décembre 1985

Le Conseil fédéral est-il prêt à fournir aux Chambres et au public, en réponse à la présente interpellation ou indépendamment d'elle, un rapport sur le déroulement, les résultats et l'évaluation de la 3e conférence de réexamen tenue du 27 août au 20 septembre 1985, ainsi que sur l'avenir du traité de non-prolifération nucléaire, en pensant en particulier à l'horizon 1995?

Ce rapport devra en particulier présenter les contributions de la Suisse, ses possibilités et ses limites, et répondre aux questions suivantes:

1. Quelles suites ont eues pendant la conférence, dans la déclaration finale et les trois documents de travail subséquents de la Suisse: facilitation de la coopération internationale (à propos de l'article IV), projet de clause d'arbitrage (de 1980), mesures spécifiques tendant au contrôle des armements et au désarmement (en rapport avec l'article VI)? En particulier comment le Conseil fédéral se représente-t-il ces mesures?

2. Pourquoi la délégation suisse n'a-t-elle pas appuyé les deux résolutions du Mexique (secondées par le Japon, la Nouvelle-Zélande, l'Australie, la Suède, le Danemark, l'Irlande, la Roumanie entre autres) proposant la déclaration unilatérale et immédiate d'un moratoire sur tous les essais nucléaires, ainsi que le «gel» des arsenaux nucléaires. (Aujourd'hui, il est possible de détecter et de localiser les essais atomiques jusqu'à une limite inférieure d'une kilotonne, grâce à la séismologie, à la télé-détection, ainsi qu'à la technologie des satellites). Les réserves formulées au nom de la neutralité n'étaient-elles pas plutôt la manifestation d'une crainte et d'une pusillanimité excessive? Notre pays s'est-il laissé influencer par de semblables craintes lorsqu'il a refusé de participer aux pourparlers des pays non alignés?

3. Le Conseil fédéral n'est-il pas d'avis que l'exhortation faite aux pays nucléarisés dans l'acte final était bien modeste et fort peu contraignante? (Il est vrai que c'était mieux que rien!).

4. Pourquoi la Suisse s'est-elle opposée à une déclaration de portée générale instituant des contrôles exhaustifs de toutes les installations nucléaires d'un pays (en anglais: «full scope safeguards») comme condition préalable à toute

exportation de matériel nucléaire vers un pays non-membre du traité de non-prolifération (par exemple l'Argentine, le Brésil, l'Inde, Israël, le Pakistan, l'Afrique du Sud)? Le Conseil fédéral partage-t-il la crainte d'une «prolifération horizontale» (apparition de nouveaux pays dotés d'armes nucléaires) et d'une baisse des attraits incitant à adhérer au traité?

5. Comment le Conseil fédéral entend-il précisément agir en coopération avec les pays neutres d'Europe et les non-alignés en faveur du traité d'interdiction générale des essais nucléaires (comprehensive test ban treaty), compte tenu notamment de l'échéance prochaine du moratoire unilatéral de l'URSS sur les essais nucléaires?

6. Le gouvernement est-il conscient des risques que le traité de non-prolifération soit vidé de sa substance par de nouvelles technologies (notamment la séparation isotopique au laser, le retraitement du plutonium et son emploi en surrégénérateur, la fusion nucléaire)?

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. März 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 mars 1986

Die Ergebnisse der dritten Konferenz zur Ueberprüfung des Atomsperrvertrages lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Gemäss Artikel VIII des Atomsperrvertrages haben die alle fünf Jahre stattfindenden Ueberprüfungskonferenzen zur Aufgabe, «die Wirkungsweise dieses Vertrages zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrages verwirklicht werden». Der Vertrag als solcher bzw. Änderungen des Vertrages fallen demnach nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ueberprüfungskonferenzen; ihre Rolle beschränkt sich darauf, Kontrolle auszuüben über die Art und Weise, wie der Vertrag durchgeführt wird. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.

Die dritte Ueberprüfungskonferenz fand vom 27. August bis zum 20. September 1985 in Genf statt. Die Debatten und die Beratungen wurden in einem sachlichen Klima geführt; die rund 90 Teilnehmerstaaten (von 128 Vertragsmitgliedern) waren trotz zum Teil gegensätzlicher Positionen bestrebt, einen Konsens zu finden. Es gelang dieser Konferenz, einstimmig ein Schlussdokument zu verabschieden, was vor fünf Jahren nicht möglich war.

Die Konferenz unterstreicht von neuem in ihrem übrigens öffentlich zugänglichen Schlussdokument die sicherheitspolitische Bedeutung des Atomsperrvertrages, der im Interesse aller Staaten, auch derjenigen, die ihm nicht beigetreten sind, liege, und anerkennt, dass das Hauptziel des Vertrages, die Verhinderung der Entstehung neuer Kernwaffenstaaten, in der Ueberprüfungsperiode erreicht worden ist. Im Mittelpunkt der Debatten der dritten Ueberprüfungskonferenz stand Artikel VI des Vertrages, der die Mitglieder verpflichtet, «in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Massnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle». Das Schlussdokument anerkennt, dass die Vertragsmitglieder dieser Verpflichtung formell nachgekommen sind, stellt aber fest, dass die entsprechenden Bemühungen zu keinen greifbaren Resultaten geführt haben. Die Konferenz forderte die Kernwaffenstaaten auf, noch 1985 Verhandlungen zum Abschluss eines umfassenden multilateralen Teststoppabkommens aufzunehmen und einem solchen Abkommen im UNO-Abrüstungsausschuss erste Priorität zu schenken.

Ferner enthält das Dokument Stellungnahmen zu Rüstungskontroll- und Abrüstungsvorschlägen, die auch im Rahmen der UNO zur Diskussion stehen, wie kernwaffenfreie Zonen, Sicherheitsgarantien, regionale Abrüstungsverträge.

Im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie (Art. IV)

und der Kontrollen der Internationalen Atomenergie-Agentur (IAEA) (Art. III) unterstreicht das Schlussdokument von neuem, dass der Atomsperrvertrag die weltweite Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie und das Recht jedes Staates auf Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke garantiert. Die erzielten Fortschritte bei der weltweiten Kernenergienutzung erlaubten es, die internationale Zusammenarbeit der Vertragsmitglieder in diesem Bereich positiv zu würdigen. Das Dokument hält jedoch fest, die bilaterale Zusammenarbeit könne durch Erleichterungen von administrativen Prozeduren verbessert werden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, darüber an der nächsten Konferenz Bericht zu erstatten. Besondere Beachtung hat die Konferenz den nuklearen Interessen der Entwicklungsländer geschenkt. Das Schlussdokument erwähnt mit Genugtuung die qualitative und quantitative Verbesserung der technischen Hilfe, die im Rahmen der IAEA erzielt worden ist, und fordert die Mitgliedstaaten auf, bei ihrer Zusammenarbeit besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu nehmen. Die Entwicklungsländer unterbreiteten in diesem Zusammenhang Vorschläge für weitere, vor allem finanzielle Massnahmen. Diese wurden von der Konferenz der IAEA zur weiteren Prüfung überwiesen.

Einmal mehr hat die Konferenz die Glaubwürdigkeit der Kontrolltätigkeiten der IAEA bestätigt. Die dem Vertrag nicht beigetretenen Staaten werden aufgerufen, sich völkerrechtlich verbindlich zu verpflichten, auf den Erwerb von Atomwaffen und Sprengkörpern zu verzichten und alle ihre nuklearen Tätigkeiten unter die IAEA-Kontrollen zu stellen. Die Lieferstaaten ihrerseits werden aufgefordert, bei ihrer internationalen Zusammenarbeit und bei der Festlegung ihrer Exportpolitik dieses Ziel mit wirksamen Schritten anzustreben.

Anstrengungen zur Anpassung der Liste kontrollpflichtiger Materialien und Einrichtungen an die sich wandelnden technologischen Gegebenheiten werden unterstützt.

Das Schlussdokument begrüsst die freiwillige Unterstellung von zivilen Anlagen in Kernwaffenstaaten unter IAEA-Kontrollen und bestätigt, dass eine bessere Trennung der zivilen und militärischen Brennstoffprogramme in diesen Staaten die Zusammenarbeit mit ihnen erleichtern würde.

Der Bundesrat beurteilt diese dritte Ueberprüfungskonferenz als einen Erfolg. Die Konferenz hat den Atomsperrvertrag als Eckpfeiler des internationalen Nuklear- und Nonproliferationsregimes bestätigt. Das einstimmig angenommene Schlussdokument ist Ausdruck einer gemeinsamen Haltung von Vertragsstaaten, welche das Vertragssystem im Hinblick auf die 1987 geplante UNO-Konferenz über die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Kernenergie (UNCPC/PUNE) und gegenüber Nichtvertragsstaaten stärkt.

Der Schlussdokument enthält auch von der Schweiz vertretene Postulate, die zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der friedlichen Verwendung der Kernenergie beitragen. Die Glaubwürdigkeit der Kontrollen der IAEA ist bestätigt, und die Bedeutung der Agentur für die technische Zusammenarbeit insbesondere mit Entwicklungsländern ist verstärkt worden.

Die Konferenz hat zusätzlich Druck auf die Kernwaffenstaaten ausgeübt, im Rüstungskontroll- und Abrüstungsbereich Fortschritte zu erzielen. Als konkrete Massnahme wird der Abschluss eines umfassenden Teststopp-Abkommens verlangt. Einmal mehr ist deutlich geworden, dass die rein formelle Erfüllung von Artikel VI nicht genügt, um die Glaubwürdigkeit des Vertrages zu gewährleisten. Die Erfüllung der Erwartungen im Abrüstungsbereich wird für den Weiterbestand des Vertragssystems über 1995 hinaus massgebend sein.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Die schweizerischen Empfehlungen zu Artikel IV betreffend Erleichterung der administrativen Prozeduren bei der Erteilung von Bewilligungen, klare Trennung der militärischen und zivilen Programme in Kernwaffenstaaten sowie

Berichterstattung über die Durchführung von Artikel IV sind von der Konferenz angenommen worden. Die Empfehlungen des Schlussdokumentes werden sich erst sukzessive auswirken.

Die Idee der Einführung eines obligatorischen Schiedsverfahrens hat die Schweiz schon während den Verhandlungen zum Atomsperrvertrag in einem Memorandum und an den beiden vorangehenden Ueberprüfungskonferenzen eingebracht. Wie an den vorhergehenden Verhandlungen ist auch an dieser Konferenz nicht darauf eingegangen worden. Die Eingabe ist jedoch in den Schlussbericht aufgenommen worden, womit dem schweizerischen Wunsch, sich bei allfälligen späteren Revisionsverhandlungen auf ihr wiederholt vertretenes Anliegen berufen zu können, Genüge getan ist. Das Arbeitspapier zu Artikel VI geht von der Idee aus, dass der Sperrvertrag nur dann glaubwürdig bleiben kann, wenn im Bereich der Rüstungskontrolle und der Abrüstung konkrete Resultate erzielt werden. Die Schweiz anerkennt zwar, dass Artikel VI formell erfüllt worden ist, verlangt aber, dass bis zur nächsten Konferenz substantielle Schritte unternommen werden. Dieses Prinzip ist – allerdings ohne Fristangabe – ins Schlussdokument aufgenommen worden.

2. und 5. Der Bundesrat hat wiederholt zu den grundsätzlichen Problemen der Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik Stellung genommen und hierbei die schweizerischen Erwartungen klar zum Ausdruck gebracht. Er erachtet es als unzweckmässig, zu Einzelvorstössen Stellung zu nehmen, da nach bisheriger Erfahrung Erfolge im Abrüstungs- und Rüstungskontrollbereich nur im Zusammenwirken der hauptbeteiligten Mächte gefunden werden können.

Ferner trat die Schweiz stets dafür ein, dass internationale Verpflichtungen, die sie mitträgt, eingehalten werden. Sie wird dies weiterhin im Rahmen der durch die einzelnen Vertragswerke und diplomatischen Foren gebotenen Mitwirkungsmöglichkeiten tun, und sie ist – wie anlässlich des Gipfeltreffens einmal mehr zum Ausdruck kam – auch bereit, ihre Guten Dienste zur Verfügung zu stellen.

In ihrer Erklärung an der letzten Ueberprüfungskonferenz hat sie denn auch erneut den Abschluss eines umfassenden Teststoppabkommens verlangt. Ein solches wurde in der Präambel des partiellen Teststoppabkommens von 1963 und in derjenigen des Atomsperrvertrages in Aussicht gestellt. Der Begriff der «Nichtgebundenen und Neutralen Staaten» war bisher im europäischen Rahmen für die entsprechende europäische Staatengruppe verwendet worden, in der die Schweiz mitwirkt. An dieser dritten Ueberprüfungskonferenz wurde ihr eine weltweite Dimension gegeben. Die Schweiz ist nicht Mitglied der Gruppe der «Nichtgebundenen Länder».

3. Die Beurteilung des Schlussdokumentes durch den Bundesrat ist im ersten Teil dieser Beantwortung dargelegt.

4. Wie der Bundesrat schon wiederholt dargelegt hat, betrachtet die Schweiz die universale Anwendung des Sperrvertrages, d.h. die Kontrolle aller nuklearen Aktivitäten, als anzustrebendes Ziel. Er ist jedoch der Ansicht, dass «full-scope»-Forderungen von Lieferstaaten die einzelnen Kundenstaaten zum Verzicht auf die Zusammenarbeit drängen können, so dass diese nukleare Anlagen aus eigenen Mitteln, somit unkontrolliert, herstellen. Mit lieferbezogenen Kontrollen können demgegenüber aufgrund ihrer kontaminierenden Wirkung *de facto* «full-scope»-Kontrollen erreicht werden. Die an der Konferenz ausgehandelte Kompromissformel setzt «full-scope» als Ziel fest, das von den Lieferstaaten mit wirksamen Mitteln anzustreben ist, sie überlässt jedoch die Wahl der Mittel dem Ermessen der einzelnen Staaten.

Die Beurteilung der sicherheitspolitischen Konsequenzen der Entstehung neuer Kernwaffenmächte hat der Bundesrat in der Botschaft betreffend den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 30. Oktober 1974 dargelegt. Daran hat sich in grundsätzlicher Hinsicht nichts geändert. 6. Die dritte Ueberprüfungskonferenz hat die Bemühungen zur Anpassung der Liste kontrollpflichtiger Materialien und Einrichtungen an technologische Neuentwicklungen unterstützt. Solche Anpassungen werden bei Bedarf im Rahmen

des Atomsperrvertrages vorgenommen. Für die Zentrifugenanreicherung und die Wiederaufarbeitung wurden sie kürzlich durchgeführt. Neue Technologien können auf diese Weise erfasst werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	33 Stimmen
Dagegen	40 Stimmen

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

86.320

Interpellation Spälti Schweizerische Hochseeschifffahrt Navigation suisse en haute mer

Wortlaut der Interpellation vom 4. März 1986

Die schweizerische Hochseeschifffahrt ist von der weltweiten Krise der internationalen Handelsschifffahrt stark betroffen. Es ist zu befürchten, dass die katastrophale Lage die Konkurrenzfähigkeit der ums Ueberleben kämpfenden schweizerischen Handelsflotte weiter beeinträchtigen wird und damit die Erhaltung der Flotte und der Kapazität für Kriegs- und Krisenzeiten gefährdet. Diese Entwicklung kann ernsthafte Konsequenzen auf die Versorgung der Schweiz in Kriegs- und Krisenzeiten haben.

1. Wie beurteilt der Bundesrat heute die Bedeutung der schweizerischen Hochseeschifffahrt als Instrument der Landesversorgung in möglichen Krisen- und Krisenzeiten?
2. Sieht der Bundesrat Möglichkeiten, und prüft er Massnahmen, der schweizerischen Hochseeschifffahrt verbesserte Rahmenbedingungen zu verschaffen, auf deren Grundlage sie durch eigene unternehmerische Leistung ihre Existenz sicherstellen kann?

Texte de l'interpellation du 4 mars 1986

La crise mondiale de la navigation commerciale frappe durement la navigation suisse en haute mer. Il est à craindre que cette situation catastrophique compromette plus encore la compétitivité de notre flotte commerciale, qui lutte déjà pour sa survie, et menace de ce fait son maintien et ses capacités dans des périodes difficiles. Cette évolution peut être lourde de conséquences pour l'approvisionnement de la Suisse en temps de crise et de guerre.

1. Quelle importance le Conseil fédéral accorde-t-il à la navigation suisse en haute mer comme moyen d'approvisionnement national en temps de crise et de guerre?
2. Voit-il la possibilité de fournir à la navigation suisse en haute mer de meilleures conditions générales, sur la base desquelles elle pourra assurer son existence grâce à ses propres performances, et envisage-t-il de prendre des mesures dans ce sens?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Allenspach, Bremi, Cincera, Fischer-Sursee, (Frei-Romanshorn), Früh, Graf, Hunziker, Müller-Bachs, Müller-Meilen, Nef, Neuenschwander, Ogi, Schüle, Schwarz, Steffen, Tschuppert, Villiger, Wanner, Weber-Schwyz, Zwingli (21)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Situation während des Zweiten Weltkriegs und die damit verbundenen Einschränkungen des Güterverkehrs und die Abhängigkeit von ausländischer Transportkapazität haben die Schweiz als neutrales Binnenland bewogen, durch Inkraftsetzen des Bundesbeschlusses vom 9. April 1941 eine

Interpellation Braunschweig Atomsperrvertrag. 3. Ueberprüfungskonferenz

Interpellation Braunschweig Accord de non-prolifération nucléaire, IIIe conférence de réexamen

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.996
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	997-999
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 465

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.